

Abänderung der Verordnung über den Bierauschank.

**Nicht 1 Krügel, sondern 1 Liter. Festsetzung der
Verkaufsstunden nach den lokalen Verhältnissen.**

Wien, 12. September.

Amtlich wird gemeldet:

Mit der jüngst erlassenen Verordnung wurde die Verabreichung von Bier in Gast-, Schank-, Speisewirtschaften und dergleichen sowohl im Lokal als auch über die Gasse einheitlich auf die Zeit von 7 bis 10 Uhr abends an Wochentagen und von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends an Sonn- und Feiertagen eingeschränkt. Da es sich bald herausstellte, daß die strikte Durchführung dieser Anordnung auf manche Schwierigkeiten stößt, die sich insbesondere aus der mannigfaltigen Eigenart der in Betracht kommenden Betriebe ergeben, wurde die Verordnung unter tunlichster Rücksichtnahme auf die mittlerweile seitens der Interessentenvertretungen vorgebrachten Wünsche revidiert.

Durch eine morgen zur Verlautbarung gelangende neue Ministerialverordnung wird nunmehr angeordnet, daß die Festsetzung von aufeinander folgenden drei, beziehungsweise sechs Stunden, während welcher das Bier verabreicht werden darf, seitens der politischen Behörden unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse zu erfolgen hat und daß während der so fest-

gesetzten Zeit an jeden Gast im Lokal und an jede Kunde über die Gasse höchstens ein Liter Bier abgegeben werden darf.

Mit der neuen Verordnung wird schließlich den politischen Landesbehörden die Ermächtigung erteilt, in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen von der vorgeschriebenen zeitlichen Einschränkung des Bierauschanks fallweise über Ansuchen zu bewilligen.